

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- I. **Verfolgung eines rechtlich zulässigen Zweckes**
- II. **Geeignetheit der Maßnahme zur Verfolgung dieses Zweckes**
- III. **Erforderlichkeit der Maßnahme zur Verfolgung dieses Zweckes**
 - kein gleichwirksames milderer Mittel zum Erreichen des angestrebten Erfolges
- IV. **Angemessenheit der Maßnahme (Übermaßverbot)**
 - angemessenes Verhältnis zwischen Erfolg und Belastung in Ansehung der Bedeutung des belasteten Rechtsgutes und des verfolgten öffentl. Interesses
 - dabei *Abwägung!*

Einschränkungen der Berufsfreiheit

I. Berufsausübungsregelungen

- zulässig, soweit *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* es zweckmäßig erscheinen lassen. - *Gewöhnliche* Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.
- aber: zulässig nach Kriterien für objektive Berufswahlbeschränkungen, wenn sie diesen in ihrer Wirkung gleichkommen

II. Subjektive Berufswahlbeschränkungen

- zulässig, soweit der *Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter* es zwingend erfordert. - *Gesteigerte* Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

III. Objektive Berufswahlbeschränkungen

- zulässig nur, wenn sie zur *Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut* geeignet und erforderlich sind. - *Höchste* Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

Die Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes

I. Anwendbarkeit des Art. 3 I GG

- spezielle Gleichheitssätze haben Vorrang

II. Gleich- oder Ungleichbehandlung

- Herausschälen des Prüfungsgegenstandes

III. Willkürlichkeit / Rechtfertigung durch sachlichen Differenzierungsgrund

1) Vorliegen eines sachlichen Differenzierungsgrundes

- dieser muß zulässig (mit den Wertungen des Grundgesetzes vereinbar) sein

2) Hinreichendes Gewicht des Differenzierungsgrundes

- Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen (sog. → *neue Formel*)
- der inhaltliche Schwerpunkt der Gleichheitsprüfung
- problematisch: diese Vorauss. soll nur bei Ungleichbehandlung von Personengruppen gelten